

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg - Anlagerichtlinie -

Präambel

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 11.12.2012 (MBI. NRW. Nr. 33 vom 28.12.2012, Seite 741 ff) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, für die Anlage von Kapital sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen.

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die vorliegende Anlagerichtlinie beschlossen und damit Rahmenbedingungen für die Anlage liquider Mittel sowie Grundsätze und Verantwortlichkeiten festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für Kapital der Stadt Schmallenberg, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Sofern nach § 5 Abs. 2 ein Anlageausschuss eingerichtet ist, kann dieser Vorgaben zur Vorhaltung einer Mindestliquiditätsreserve treffen.

Die Stadt Schmallenberg unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)

Als Anlageform versteht die Stadt Schmallenberg darüber hinaus die vorzeitige Rückzahlung bzw. Ablösung aufgenommenen Investitionsdarlehen.

§ 2 Anlagegrundsätze

- (1) Bei der Kapitalanlage ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet werden kann.
- (2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. 6 GO NRW).
- (3) Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vermögensverwaltung ist zu beachten.
- (4) Bei allen Kapitalanlagen sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht.
- (5) Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

§ 3 Anlageziele

- (1) Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Kapitalerträge zu optimieren und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.
- (2) Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, sowie für künftige Finanzierungsentscheidungen Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.
- (3) Mit der vorzeitigen Rückzahlung bzw. Ablösung von aufgenommenen Investitionsdarlehen wird das Ziel verfolgt, Zinsaufwendungen in künftigen Jahren einzusparen und die kommunalen Haushalte künftiger Jahre zu entlasten. Auch hiermit soll ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

§ 4 Anlageformen

- (1) Die Stadt Schmallenberg beschränkt sich bei der Anlage liquider Mittel grundsätzlich auf folgende Anlageformen:
 - Geldanlagen bei Banken in Form von Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen
 - fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldscheindarlehen
 - Geldmarktfonds
 - Geldanlage in Spezialfonds.
- (2) Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Schmallenberg bei Geldanlagen als Privatanleger einzustufen, das heißt mit dem höchsten Schutzniveau.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr werden als laufendes Geschäft der Verwaltung behandelt. Die eigenverantwortlichen Anlageentscheidungen werden durch den Verwaltungsvorstand getroffen. Hierbei sind die näheren Regelungen unter § 7 zu beachten. Sofern nach Abs. 2 ein Anlageausschuss eingerichtet ist, kann dieser Höchstgrenzen für die eigenverantwortlichen Anlagenentscheidungen festlegen.
- (2) Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Haupt- und Finanzausschuss. Abweichend hiervon kann der Haupt- und Finanzausschuss oder die Stadtvertretung einen Anlageausschuss einrichten, auf den die Anlageentscheidungen übertragen werden. Der Anlageausschuss besteht aus Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Verwaltungsvorstands. Die aus dem Haupt- und Finanzausschuss zu entsendenden Mitglieder werden vom Rat bestimmt. Der Anlageausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Entscheidungen über die vorzeitige Rückzahlung bzw. Ablösung von Investitionskrediten in Höhe einer Restschuldsumme bis zu 100.000 € trifft der Verwaltungsvorstand. Darüberhinausgehende Darlehensrückzahlungen sind im Haupt- und Finanzausschuss

oder, sofern nach Abs. 3 ein Anlageausschuss eingerichtet ist, in diesem zu beraten und zu entscheiden.

§ 6 Risikomanagement / Berichtswesen

- (1) Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend durch den Kämmerer zu überwachen. Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist unmittelbar über getroffene Anlageentscheidungen zu unterrichten. Ferner ist ihm jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Kapitalanlagen vorzulegen.

§ 7 Kurzfristige Kapitalanlagen

- (1) Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.
- (2) Kurzfristige Anlagen sind nur in solche Produkte zulässig, die eine Rückzahlung des gesamten Kapitals garantieren.
- (3) In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten legt der Verwaltungsvorstand Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen fest, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze oder der darüberhinausgehende Institutsschutz der jeweiligen Bank. Für die kurzfristige Anlage bei der Sparkasse Schmallenberg gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse als „Hausbank“ und aus der Sonderrolle der Stadt als Trägerkommune.
- (4) Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z.B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist.

§ 8 Mittel- bis Langfristige Kapitalanlagen

- (1) Werden mittel- bis langfristige Kapitalanlagen über Spezialfonds getätigt, kann die Stadt Schmallenberg allein, zusammen mit städtischen Einrichtungen / Beteiligungen oder mit weiteren kommunalen oder staatlichen Organisationen Anleger in einem solchen Spezialfonds sein.
- (2) Bei mittel- bis langfristigen Kapitalanlagen über Spezialfonds sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein. Andere Währungen sind ebenso wie Devisengeschäfte ausgeschlossen.
 - Aktien und Unternehmensanleihen dürfen maximal 20 % des Fondsvermögens ausmachen.

- Aktien und Unternehmensanleihen von ein und demselben Schuldner dürfen zusammen 5 % des Fondsvolumens nicht übersteigen.
- Das Mindestrating für Unternehmensanleihen und Schuldscheindarlehen liegt bei BBB- (Standard & Poor's) bzw. Baa3 (Moody's). Anleihen ohne Rating sind nur zugelassen für Anleihen von Bundesländern, öffentlichen Körperschaften und Pfandbriefe.
- Der Erwerb von Aktien ist auf Europa beschränkt, Emerging Markets in der Definition des Internationalen Währungsfonds sind ausgeschlossen.
- Unternehmensanleihen, die als sogenannte 'Green Bonds' klassifiziert sind, sind generell zugelassen, soweit sie die vorstehenden Anlagekriterien erfüllen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Richtlinien sind der Stadtvertretung zur Mitte der jeweils nächsten Wahlperiode erneut zur Prüfung und gegebenenfalls zur Aktualisierung vorzulegen sofern sich nicht schon bereits zu einem früheren Zeitpunkt Änderungs- oder Anpassungsbedarf ergibt.